Wichtige Hinweise für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen (VU)

Versorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen sind alle Gas-, Wasser-, Wärme-, Stromleitungen, Straßenbeleuchtungskabel und die dazugehörigen Einrichtungen, die auf Öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sind.

Wer Versorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen beschädigt, kann strafrechtlich verfolgt und auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die am Bau Beteiligten sind nach Art.49-52 BayBO für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Zur Verhütung von Schäden ist daher folgendes zu beachten:

1. Vor Beginn der Arbeiten besteht die Verpflichtung, das geplante Bauvorhaben den VU schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen, die Stellungnahme der VU abzuwarten und die Aufgrabungsdienste der VU telefonisch nach Sparten zu verständigen. Die Beauftragten der VU zeigen die Versorgungsanlagen an Ort und Stelle vor und geben nähere Hinweise.

2. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).

3. Über die genaue Tiefenlage von Versorgungsleitungen können von Seiten der VU keine Angaben gemacht werden. Evtl. Aussagen über die Überdeckung und die Lage von Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden die ausführende Firma nicht, sich über die tatsächliche Lage durch Suchschlitze von Hand zu vergewissern.

4. **Vor Beginn** von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Spülbohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen, Einsatz einer Bodendurchschlagsrakete und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, **sind stets** bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (techn. Abteilung) **Erkundigungen** über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen, und evtl. Suchschlitze zu erstellen**.** Bei grabenlosen Arbeiten sind zu kreuzende Leitungen immer freizulegen.

5. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist **vor Beginn der Arbeiten** in **Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen** der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.

6. Bagger und sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Freigelegte Versorgungsleitungen sind in geeigneter Weise abzufangen und gegen Durchhängen zu sichern.

8. Lagenänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.

9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.

10. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

    Besonders zu **beachten sind:**
    - die Aufgrabungsordnung der Straßenbaubehörde bzw. Straßenverkehrsbehörde
    - die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufällen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
    - Bayerische Bauordnung (BayBO)

11. Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Versorgungsgebiet der Stadtwerke noch weitere Versorger bzw. Dienstleister Kabel oder Leitungen verlegt haben. Deshalb sind auch hier entsprechende Auskünfte einzuholen (z.B. Bayernwerk, Energienetze Bayern, Telekom, Kabel Deutschland, etc.).

Gemeinsamer Informations- und Aufgrabungsdienst

Informations- und Aufgrabungsdienst,

Herr Andreas Miller	Tel. 09741-9112-22 oder 0172/6723130
Herr Mario Nöth	Tel. 09741-9112-27 oder 0175/5810205
Herr Marco Leitsch	Tel. 09741/9112-20 oder 0151/14291284

E-Mail: Planauskunft@stw-brk.de

Sie erreichen uns:	Mo. bis Do.	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Fr.	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr auch unter der

Telefonnummer des Netzbetreibers: Tel. 09741 - 91120